



## *Einwohnergemeinde Bätterkinden*

# *Abstimmungs- und Wahlreglement*

## *1999*

Gemeindeversammlung vom 14. Juni 1999  
mit Änderungen vom 10. Juni 2003, 4. Dezember 2006, 28. November 2011  
und 30. November 2015

*Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

reg/labwar99  
14.6.1999

---

# I. Urnenabstimmungen

## Artikel 1

Urneneschäfte	<sup>1</sup> Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Abstimmungstage	<sup>2</sup> Die Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.
Einberufung	<sup>3</sup> Der Gemeinderat publiziert die Gemeindeabstimmungen im amtlichen Anzeiger dreissig Tage vor der Abstimmung. Die Bekanntgabe hat Ort, Zeit und Vorlagen zu enthalten. <i>[Fassung vom 30.11.2015]</i>
Stimmausweis, Stimmzettel, Botschaft	<sup>4</sup> Der Gemeinderat hat den Stimmberechtigten drei Wochen vor der Abstimmung den Stimmausweis, den Stimmzettel und die Botschaft zuzustellen.
Vorschriften	<sup>5</sup> Für Urnenabstimmungen gelten sinngemäss die nachstehenden Vorschriften für die Urnenwahlen.

# II. Urnenwahlen

## A. Organisation

### Artikel 2

*[Aufgehoben am 28.11.2011]*

### Artikel 3

Wahlkreis	<sup>1</sup> Das Gebiet der Einwohnergemeinde Bätterkinden bildet einen Wahlkreis. <i>[Fassung vom 30.11.2015]</i>
	<sup>2</sup> <i>[Aufgehoben am 30.11.2015]</i>
	<sup>3</sup> <i>[Aufgehoben am 30.11.2015]</i>
	<sup>4</sup> <i>[Aufgehoben am 30.11.2015]</i>

### Artikel 4

Abstimmungs- und Wahlausschuss	<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt einen Abstimmungs- und Wahlausschuss. Details dazu sind im Organisationsreglement, Anhang I, geregelt. <i>[Fassung vom 30.11.2015]</i>
	<sup>2</sup> Die gewählten Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses sind im amtlichen Anzeiger bekannt zu geben. <i>[Fassung vom 30.11.2015]</i>

---

## Artikel 5

Leitung,  
Ermitteln der Ergebnisse

<sup>1</sup> Der Abstimmungs- und Wahlausschuss leitet die Abstimmungs- und Wahlverhandlungen und ermittelt die Ergebnisse.

<sup>2</sup> Für den Urnendienst können Ablösungen von mindestens 3 Mitgliedern gebildet werden. An der Ermittlung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses haben alle aufgebodenen Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses mitzuwirken. *[Fassung vom 30.11.2015]*

## Artikel 6

Urnen-Oeffnungszeiten

<sup>1</sup> Die Urnen sind am Wahltag von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr geöffnet. *[Fassung vom 30.11.2015]*

<sup>2</sup> *[Aufgehoben am 30.11.2015]*

## B. Vorverfahren

### Artikel 7

Veröffentlichung, Ausweiskarten,  
Wahlmaterial

<sup>1</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Wahlen spätestens 10 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger. *[Fassung vom 30.11.2015]*

<sup>2</sup> Er sorgt dafür, dass die Ausweiskarten und die amtlichen Wahlzettel spätestens 15 Tage, bei einem zweiten Wahlgang spätestens 10 Tage, vor dem Wahltag im Besitze des Wählers sind. *[Fassung vom 30.11.2015]*

<sup>3</sup> Ausseramtliche Wahlzettel und Werbematerial der Parteien und Wählergruppen können zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial den Stimmberechtigten zugestellt werden. Diese Unterlagen sind in ein gemeinsames Kuvert mit dem Aufdruck "Ausseramtliche Wahlzettel und Werbematerial der Parteien und Wählergruppen" abzupacken und in das offizielle Antwortkuvert zu legen. Weitere Details legt der Gemeinderat von Fall zu Fall fest.

<sup>4</sup> Im Stimmregister eingetragene Stimmberechtigte, die keine Ausweiskarte erhalten haben, können diese beim Stimmregisterführer bis spätestens am Freitag Abend vor dem Wahltag bis Büroschluss beziehen. Bis zum gleichen Zeitpunkt können Stimmberechtigte, die ihre Ausweiskarte verloren haben, ebenfalls beim Stimmregisterführer gegen Quittung ein Doppel verlangen. Das Doppel ist deutlich als solches zu kennzeichnen.

---

## Artikel 8

Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 44. Tage vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. *[Fassung vom 30.11.2015]*

<sup>2</sup> Sie können so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Bei Proporzahlen darf ein Name zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden.

<sup>3</sup> Der Vorschlag muss von zehn in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung von Vorschlägen eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die gleiche Behörde unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Vorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

## Artikel 9

Vertreter des Vorschlages

Der Erstunterzeichner des Vorschlages, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Er ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlages abzugeben.

## Artikel 10

Prüfung

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag bei der Einreichung und macht den Ueberbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Erstunterzeichner des Vorschlages mitgeteilt.

<sup>2</sup> Wollen die Unterzeichner des Vorschlages die Mängel nicht anerkennen, so entscheidet der Gemeinderat.

## Artikel 11

Mehrfach-Vorschlag

Kein Bürger darf für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag in die Wahl kommen. Ist er auf mehreren aufgeführt, so hat er sich für einen zu entscheiden. Auf den übrigen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Gibt er keine Erklärung ab, so wird er auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

## Artikel 12

Wegfall eines Vorgeschlagenen, Mängel

<sup>1</sup> Fällt ein Vorgeschlagener weg, so können ihn die Unterzeichner des Wahlvorschlages bis und mit dem 39. Tage vor dem Wahltag durch einen anderen ersetzen. Binnen dieser Frist können sie andere Mängel des Vorschlages beheben. *[Fassung vom 30.11.2015]*

<sup>2</sup> Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.

---

## Artikel 13

Listenverbindung

Listenverbindungen sind gestattet und müssen mit der Eingabe der Wahlvorschläge schriftlich angemeldet werden.

## Artikel 14

Listen, Veröffentlichung

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Der Gemeindegeschreiber versieht sie in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner, im amtlichen Anzeiger. Listenverbindungen sind in der Bekanntmachung zu erwähnen. *[Fassung vom 30.11.2015]*

## Artikel 15

Wahlzettel bei Verhältniswahlen (Proporzahlen)

<sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber veranlasst den Druck der Wahlzettel für sämtliche Listen.

<sup>2</sup> Die Wahlzettel tragen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl, die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste und die vorgeschlagenen Kandidaten mit genügender Unterscheidbarkeit.

<sup>3</sup> Die vorgeschlagenen Kandidaten sind auf den Wahlzetteln mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Werden weniger Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, müssen die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien angedeutet werden.

<sup>4</sup> Ausserdem werden Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche Wahlzettel) hergestellt.

<sup>5</sup> Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages können bei der Gemeindegeschreiberei zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen und zum Selbstkostenpreis beziehen.

## Artikel 16

Wahlzettel bei Mehrheitswahlen (Majorzwahl)

<sup>1</sup> Der Gemeindegeschreiber lässt die Wahlzettel (amtliche und ausseramtliche) herstellen und den Stimmberechtigten zustellen.

<sup>2</sup> Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel mit vorgedruckten Wahlvorschlägen von Wählern oder Wählergruppen ist zulässig. Die ausseramtlichen Wahlzettel dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt werden und sich überhaupt in keiner Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden. Sie müssen jedoch auf der bedruckten Seite deutlich als ausseramtliche Wahlzettel bezeichnet sein und die vorzunehmende Wahl angeben.

<sup>3</sup> Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages können bei der Gemeindegeschreiberei zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen und zum Selbstkostenpreis beziehen.

---

## C. Stimmabgabe

### Artikel 17

Urnenüberwachung durch den Ausschuss

<sup>1</sup> Der Abstimmungs- und Wahlausschuss öffnet und schliesst die Urnen zu den vorgeschriebenen Zeiten.

<sup>2</sup> Er sorgt für Ruhe und Ordnung in den Abstimmungsräumen und ihren Zugängen.

<sup>3</sup> Er wacht darüber, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel in den Abstimmungsräumen unbeeinflusst und unkontrolliert ausfüllen können. Personen, welche die Verhandlungen stören, die Stimmenden kontrollieren oder sie zu beeinflussen versuchen, sind wegzuweisen.

### Artikel 18

Stimmlokal

<sup>1</sup> Im Stimmlokal ist zuhanden der Stimmberechtigten eine ausreichende Anzahl amtlicher Wahl- bzw. Stimmzettel aufzulegen. *[Fassung vom 30.11.2015]*

<sup>2</sup> Andere, bedruckte oder beschriebene Zettel, Aufrufe oder Wahlempfehlungen dürfen in den Abstimmungsräumen weder ausgeteilt, noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

### Artikel 19

Ausübung des Wahlrechts, kumulieren, panaschieren

<sup>1</sup> Für das Ausüben des Wahlrechts kann der Wähler den amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden.

<sup>2</sup> Auf dem amtlichen Wahlzettel darf er von Hand soviele Namen schreiben, als Personen zu wählen sind, bei Majorzwahlen den gleichen Namen nur einmal, bei Proporzwahlen den gleichen Namen nicht mehr als zweimal (kumulieren). Er darf die Namen frei aus allen gültigen Wahlvorschlägen auswählen. Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Der Wähler, der einen ausseramtlichen Wahlzettel verwendet, darf daran - ebenfalls nur handschriftlich - beliebige Streichungen vornehmen, gestrichene Namen durch solche aus irgend einem der gültigen Wahlvorschläge ersetzen und in gleicher Weise leere Linien ausfüllen (panaschieren). Er darf auch die Parteibezeichnung streichen oder abändern.

### Artikel 20

Abstempeln des Wahlzettels

Der Stimmberechtigte lässt den ausgefüllten Wahlzettel auf der Rückseite von einem Mitglied des Abstimmungs- und Wahlausschusses abstempeln und legt ihn persönlich in die Urne.

---

## Artikel 21

Stimmrecht	<sup>1</sup> Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	<sup>2</sup> Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

## Artikel 22

Stellvertretung	Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zulässig.
-----------------	---

## D. Gültige und ungültige Stimmen und Wahlzettel

### Artikel 23

Ungültige Wahlzettel	<p><sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Abstimmungs- und Wahlausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- wenn sie nicht aus dem von der Gemeindeschreiberei zur Verfügung gestellten Papier stammen;</li><li>- wenn sie wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten;</li><li>- wenn Sie vom Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind;</li><li>- wenn sie den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;</li><li>- wenn sie ehrverletzende Aeusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.</li></ul> <p><sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten. <i>[Eingefügt am 30.11.2015]</i></p>
----------------------	---

### Artikel 24

Namen nicht Vorgeschlagener	<p><sup>1</sup> Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag stehen, werden gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch, bei Proporzahlen, als Zusatzstimmen gezählt, sofern der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).</p> <p><sup>2</sup> Widerspricht sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer so gilt die Listenbezeichnung.</p>
-----------------------------	---

---

<b>Artikel 25</b>	
Ueberzählige Namen	<p><sup>1</sup> Steht bei Proporzahlen der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf dem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 24 und Art. 25, Abs.1 mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Zettels zu beginnen. Zuerst werden jedoch die gedruckten Namen gestrichen.</p>
<b>Artikel 26</b>	
Zusatzstimmen, leere Stimmen bei Proporzahlen	<p><sup>1</sup> Vom Stimmenden leer gelassene oder durch Streichung leer gewordene Linien auf amtlichen und ausseramtlichen Wahlzetteln gelten als Parteistimmen (Zusatzstimmen), sofern der Wahlzettel eine Parteibezeichnung trägt.</p> <p><sup>2</sup> Enthält der Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung, so entstehen keine Zusatzstimmen. Die fehlenden Stimmen werden in diesem Falle als leere Stimmen gezählt.</p>

## E. Ermittlung des Ergebnisses

<b>Artikel 27</b>	
Gültigkeit der Wahl	<p><sup>1</sup> Nach Schluss der Wahlverhandlung stellt der Abstimmungs- und Wahlausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und wieviele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p><sup>2</sup> Uebersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang ungültig. Der Abstimmungs- und Wahlausschuss hält das Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und die Wahlzettel unter Siegel.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang gültig und der Abstimmungs- und Wahlausschuss ermittelt das Ergebnis nach den nachfolgenden Vorschriften.</p>
<b>Artikel 28</b>	
Ausscheiden der ungültigen und leeren Wahlzettel	Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht. Ihre Zahl ist jedoch festzuhalten.



---

## Artikel 29

Kandidatenstimmen

<sup>1</sup> Jeder Name, der gültig auf einem Wahlzettel steht, gilt als Kandidatenstimme.

<sup>2</sup> Als solche zählen auch Stimmen für Kandidaten, bei denen seit Bereinigung der Wahlvorschläge die Wählbarkeitsvoraussetzungen dahingefallen sind.

## Artikel 30

Wahlergebnis bei Proporzwahlen

Bei gültigem Wahlausgang ermittelt der Abstimmungs- und Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde:

- Die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahlzettel
- Die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen)
- Die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste
  
- Die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen) entsprechend der Gesamtzahl der gültigen abgegebenen Stimmen
- Die Zahl der leeren Stimmen

## F. Verteilung bei Proporzwahlen

### Artikel 31

Verteilung der Sitze auf die Listen

<sup>1</sup> Die Summe aller Parteistimmenzahlen (gültige Kandidaten- und Zusatzstimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

<sup>2</sup> Die Parteistimmenzahl jeder Liste wird durch die Verteilungszahl geteilt. Die bei dieser Teilung herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wieviele Sitze jeder Liste zufallen.

<sup>3</sup> Wenn durch die Verteilung nach Absatz 2 nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt. Der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Partei zugewiesen, die bei der Teilung die grösste Zahl erreicht. In diese Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der Verteilung nach Absatz 2 leer ausgegangen sind.

<sup>4</sup> Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

### Artikel 32

Besondere Fälle

<sup>1</sup> Ergibt die Teilung nach Artikel 31, Absatz 3 zwei oder mehr gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Artikel 31, Absatz 2 den grössten Rest aufweist.

---

<sup>2</sup> Sind auch diese Reste der Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher der in Betracht kommende Kandidat am meisten Stimmen erreicht hat.

<sup>3</sup> Sind auch die Stimmzahlen dieser Kandidaten gleich, so entscheidet das Los (Artikel 39).

### **Artikel 33**

Ermittlung der Gewählten und Ersatzleute

<sup>1</sup> Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

<sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit bestimmt, vorbehaltlich einer Einigung unter den betroffenen Kandidaten, das Los die Reihenfolge (Artikel 39).

### **Artikel 34**

Ueberzählige Sitze

Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl statt (Artikel 44, Absatz 2).

### **Artikel 35**

Besondere Sitzverteilung Gemeindepräsident

<sup>1</sup> Wird der nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählte Gemeindepräsident nicht im Verhältniswahlverfahren (Proporz) in den Gemeinderat gewählt, so fällt von den anderen Gewählten derjenige aus der Wahl, der auf derselben Liste wie der Gemeindepräsident am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet Artikel 33, Absatz 3 Anwendung.

<sup>2</sup> Hat die Liste, welcher der zum Gemeindepräsidenten Gewählte angehört, keinen Gemeinderatssitz erhalten, so fällt von der Liste, welche am meisten Sitze erhalten hat derjenige Gewählte mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Haben mehrere Listen die gleich grosse Zahl von Sitzen erzielt, so fällt von diesen Listen derjenige Gewählte aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit gilt innerhalb der Liste Artikel 33, Absatz 3.

<sup>3</sup> Scheidet der Gemeindepräsident während der laufenden Amtsdauer aus, so findet innert zwei Monaten eine Ersatzwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt.

<sup>4</sup> Die Wahl eines nicht dem Gemeinderat angehörenden Kandidaten zum Gemeindepräsidenten schliesst gleichzeitig die Wahl zum Mitglied des Gemeinderates ein.

---

## G. Verteilung bei Majorzwahlen

### Artikel 36

Ungültige Wahlzettel

Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgesetzten enthält.

### Artikel 37

Ungültige Namen

Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorgesetzten zugeordnet werden kann
- mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht
- überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. In diesem Fall werden die überzähligen Namen von unten nach oben gestrichen.

### Artikel 38

Ermittlung der Gewählten

<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung dieses Mehrs fallen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.

<sup>3</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

<sup>4</sup> Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt (in der Regel drei Wochen nach dem ersten Wahlgang).

<sup>5</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Vorgesetzte als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.

<sup>6</sup> Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Gewählt sind somit diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

<sup>7</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Artikel 39).

## H. Gemeinsame Bestimmungen

### Artikel 39

Losziehung

Die Losziehung (Artikel 32, Absatz 3; 33, Absatz 3; 38, Absatz 7; 43, Absatz 2) erfolgt durch den Abstimmungs- und Wahlausschuss in Anwesenheit der Listenvertreter.

---

## I. Wahlprotokoll

### Artikel 40

Inhalt, Unterzeichnung, Veröffentlichung

<sup>1</sup> Ueber jede Wahlverhandlung führt der Abstimmungs- und Wahlausschuss ein Protokoll. Es hat zu enthalten:

- die gültig eingereichten Wahlvorschläge
- die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten
- die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige
  
- bei Proporzahlen zudem:
  - die Zahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmenzahl)
  - die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl aller gültig abgegebenen Stimmen)
  - die Verteilungszahl
  - die Zahl der jeder Partei zugeteilten Sitze nach der ersten und allfälligen weiteren Verteilung
  
- die Namen der Gewählten und bei Proporzahlen die Namen der Ersatzleute jeder Partei mit ihren Stimmenzahlen
- allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Abstimmungs- und Wahlausschusses über die Stimmberechtigung einzelner Bürger, über die Gültigkeit von Wahlzetteln und über besondere Vorkommnisse während der Wahlverhandlung oder der Ermittlung der Ergebnisse.

<sup>2</sup> Das Protokoll ist zweifach auszufertigen und vom Präsidenten und dem Sekretär des Abstimmungs- und Wahlausschusses zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Ein Protokolldoppel ist unverzüglich dem Gemeindepräsidenten zu übermitteln.

<sup>4</sup> Der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jeder Wahl in der nächsten Nummer des amtlichen Anzeigers zu veröffentlichen. *[Fassung vom 30.11.2015]*

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine Wahlanzeige zuzustellen.

## K. Aufbewahrung des Wahlmaterials

### Artikel 41

Siegelung, Fristen, Vernichtung

Die Wahlzettel werden geordnet, verpackt und mit dem zweiten Protokolldoppel unter Siegel aufbewahrt. Sie dienen als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie durch den Gemeindeschreiber vernichtet.

---

## L. Besondere Wahlverfahren

### Artikel 42

- Stille Wahl, Ergänzungswahl
- <sup>1</sup> Weisen alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen nicht mehr Kandidaten auf als Sitze zu vergeben sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Der öffentliche Wahlgang findet nicht statt.
- <sup>2</sup> Weisen die bereinigten Wahlvorschläge zusammen weniger Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so findet für die restlichen Sitze ein öffentlicher Wahlgang gemäss Artikel 43 statt.

### Artikel 43

- Verfahren beim Fehlen von Wahlvorschlägen
- <sup>1</sup> Werden bei einer Haupt- oder einer Ergänzungswahl innert nützlicher Frist keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebige wählbare Bürger stimmen. Gewählt sind diejenigen, welche am meisten Stimmen erhalten haben.
- <sup>2</sup> Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los (Artikel 39).
- <sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen gültiger Wahlvorschläge samt einer Rechtsbelehrung über die Stimmabgabe nach Absatz 1 spätestens am 9. Tag (dem zweitletzten Freitag) vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. *[Fassung vom 30.11.2015]*

### Artikel 44

- Ersatzwahl
- <sup>1</sup> Ergibt die Verteilung für eine Partei mehr Sitze, als sie Wahlvorschläge gemacht hat, oder stehen im Laufe einer Amtsdauer auf einer Liste keine Ersatzleute mehr zur Verfügung, so findet eine Ersatzwahl statt.
- <sup>2</sup> Für die Ersatzwahl kann zunächst nur diejenige Partei Wahlvorschläge einreichen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei. Die Vorschriften von Art. 42 und Art. 43 gelten sinngemäss auch für die Ersatzwahlen.

## III. Schlussbestimmungen

### Artikel 45

- Ergänzendes Recht
- Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden übergeordneten Vorschriften. *[Fassung vom 30.11.2015]*

### Artikel 46

- Inkrafttreten
- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

---

<sup>2</sup> Es hebt das Abstimmungs- und Wahlreglement vom 22. Mai 1995 sowie die 1. Teilrevision 2. Dezember 1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 1999 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 14. Mai 1999 bis 14. Juni 1999 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 23 vom 14. Mai 1999 bekannt.

Bätterkinden, 01. Juli 1999

Der Gemeindeschreiber:

**Die Reglementsänderung** vom 28. November 2011 lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ort, Datum

Die Geschäftsleiterin:

*Bätterkinden, 2. Dezember 2011*

*sig. J. Kläy*  
.....

**Die Reglementsänderung** vom 30. November 2015 lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Ort, Datum

Die Geschäftsleiterin:

*Bätterkinden, 3. Dezember 2015*

*sig. J. Kläy*  
.....

---

# Inhaltsverzeichnis

## I. Urnenabstimmungen

Artikel 1	Urnegeschäfte, Abstimmungstage, Einberufung, Stimmausweis, Stimmzettel, Botschaft, Vorschriften	Seite	2
-----------	---	-------	---

## II. Urnenwahlen

### A. Organisation

Artikel 2	Aufzählung <i>[Aufgehoben am 28.11.2011]</i>	Seite	2
Artikel 3	Wahlkreis	Seite	2
Artikel 4	Abstimmungs- und Wahlausschuss	Seite	2
Artikel 5	Leitung, Ermitteln der Ergebnisse	Seite	3
Artikel 6	Urnen-Oeffnungszeiten	Seite	3

### B. Vorverfahren

Artikel 7	Veröffentlichung, Ausweiskarten, Wahlmaterial	Seite	3
Artikel 8	Wahlvorschläge	Seite	4
Artikel 9	Vertreter des Vorschleges	Seite	4
Artikel 10	Prüfung	Seite	4
Artikel 11	Mehrfach-Vorschlag	Seite	4
Artikel 12	Wegfall eines Vorgeschlagenen, Mängel	Seite	4
Artikel 13	Listenverbindung	Seite	5
Artikel 14	Listen, Veröffentlichung	Seite	5
Artikel 15	Wahlzettel bei Verhältniswahlen (Proporzahlen)	Seite	5
Artikel 16	Wahlzettel bei Mehrheitswahlen (Majorzwahl)	Seite	5

### C. Stimmabgabe

Artikel 17	Urnenüberwachung durch den Ausschuss	Seite	6
Artikel 18	Stimmlokal	Seite	6
Artikel 19	Ausübung des Wahlrechts, kumulieren, panaschieren	Seite	6
Artikel 20	Abstempeln des Wahlzettels	Seite	6
Artikel 21	Stimmrecht, Briefliche Stimmabgabe	Seite	7
Artikel 22	Stellvertretung	Seite	7

### D. Gültige und ungültige Stimmen und Wahlzettel

Artikel 23	Ungültige Wahlzettel	Seite	7
Artikel 24	Namen nicht Vorgeschlagener	Seite	7
Artikel 25	Ueberzählige Namen	Seite	8
Artikel 26	Zusatzstimmen, leere Stimmen bei Proporzahlen	Seite	8

---

## **E. Ermittlung der Ergebnisse**

Artikel 27	Gültigkeit der Wahl	Seite	8
Artikel 28	Ausscheiden der ungültigen und leeren Wahlzettel	Seite	8
Artikel 29	Kandidatenstimmen	Seite	9
Artikel 30	Wahlergebnis bei Proporzahlen	Seite	9

## **F. Verteilung bei Proporzahlen**

Artikel 31	Verteilung der Sitze auf die Listen	Seite	9
Artikel 32	Besondere Fälle	Seite	9
Artikel 33	Ermittlung der Gewählten und Ersatzleute	Seite	10
Artikel 34	Ueberzählige Sitze	Seite	10
Artikel 35	Besondere Sitzverteilung Gemeindepräsident	Seite	10

## **G. Verteilung bei Majorzahlen**

Artikel 36	Ungültige Wahlzettel	Seite	11
Artikel 37	Ungültige Namen	Seite	11
Artikel 38	Ermittlung der Gewählten	Seite	11

## **H. Gemeinsame Bestimmungen**

Artikel 39	Losziehung	Seite	11
------------	------------	-------	----

## **I. Wahlprotokoll**

Artikel 40	Inhalt, Unterzeichnung, Veröffentlichung	Seite	12
------------	--	-------	----

## **K. Aufbewahrung des Wahlmaterials**

Artikel 41	Siegelung, Fristen, Vernichtung	Seite	12
------------	---------------------------------	-------	----

## **L. Besondere Wahlverfahren**

Artikel 42	Stille Wahl, Ergänzungswahl	Seite	13
Artikel 43	Verfahren bei Fehlen von Wahlvorschlägen	Seite	13
Artikel 44	Ersatzwahl	Seite	13

## **III. Schlussbestimmungen**

Artikel 45	Ergänzendes Recht	Seite	13
Artikel 46	Inkrafttreten	Seite	13